

rungen aus dem *magnum sacramentum*: 1. Unauflöslichkeit der Ehe, 2. eheliche Treue, 3. Ehehierarchie.

Daß nicht alle Teile dieses mutigen Plädoyers gleich überzeugend ausgefallen sind, dürfte auch dem Autor selber bewußt sein. Das Kap. über die Schriftgemäßheit von Augustins Ehelehre hätte u. E. z. B. an Überzeugungskraft gewonnen, wenn Sch. wenigstens ausschnittsweise Augustins Lehren mit den betreffenden Aussagen der Heiligen Schrift konfrontiert und verglichen hätte. Augustins Überzeugung, Schrift und nichts als Schrift zur Quelle zu haben, beweist nichts weiter als sein subjektiv gutes Gewissen. Über die Tatsächlichkeit der Schriftkonformität ist damit noch nichts ausgemacht. Zweitens, die zum Beweis der Hauptthese, nämlich daß die christliche Ehe Realisierung der Taufgnade darstellt, vom Autor vorgelegten Quellentexte [u. a. de nupt. et con. 1, 10(11); sermo 392, 2(2); sermo 224, 3(3); 392, 3(3); de bono con. 3(4) usw.] erscheinen uns etwas überinterpretiert: Augustinus hat den Zusammenhang zwischen Taufe und Ehe nicht so ausdrücklich gemacht, wie das in der Interpretation der betreffenden Texte durch den Autor geschieht. Was der Autor vorlegt, ist nicht so sehr Augustins ausdrückliche Lehre als vielmehr eine Konsequenz aus derselben. Zu bedauern ist in diesem Zusammenhang, daß Sch. die tragenden Quellentexte nur in Übersetzung, nicht aber im lateinischen Original bietet, so daß das Urteil über ihre Interpretation dem kritischen Leser sehr erschwert wird. Das Plädoyer wäre, drittens, insgesamt, überzeugender ausgefallen, wenn Sch. sich intensiver mit gegnerischen Positionen auseinandergesetzt hätte, vor allem in der Frage des Einflusses der sog. „hellenistischen Ideologie“ auf sein Denken. Hier vermißt man das Eingehen auf wichtige, wenn auch ältere Untersuchungen, z. B. E. Dinklers, *Die Anthropologie Augustins*, Stuttgart 1934. Weil die Auseinandersetzung in der so entscheidenden Quellenfrage nicht gründlich genug geführt wurde, kann dann auch die Antwort auf den Dualismusvorwurf auf S. 285 nicht eigentlich überzeugen. H. J. SIEBEN S. J.

INDEX VERBORUM HOMILIARUM FESTALIUH HESYCHII HIEROSOLYMITANI. Edidit Michel Aubineau (Alpha-Omega, Reihe A, LII). Hildesheim/Zürich/New York: Olms 1983. 370 S.

Unter dem Namen des Hesychius, eines Jerusalemer Priesters zur Zeit des Kaisers Theodosius II (408–450), sind 21 griechische Homilien erhalten, die A. ediert und ins Französische übersetzt hat, und zwar in Bd. 59 der *Subsidia Hagiographica* der Bollandisten (s. d. Rez. in *ThPh* 56 [1981] 602–603). Zu dieser Ausgabe hat nun der Editor einen Index Verborum erstellt, dies in Zusammenarbeit mit dem Laboratoire d'Analyse Statistique des Langues Anciennes de l'Université de Liège (L.A.S.L.A.), wo unter der Leitung von Prof. L. Delatte ein Programm automatischer Stichwort-Erhebungen (lemmatisation) für griechische Texte entwickelt worden ist (auf der Grundlage der bekannten Lexika von Liddell & Scott und Lampe). Delatte übernahm die Lemmatisierung für die gesamte Hesychius-Edition, dies nach dem System, das 1977 beim Index des *Corpus Hermeticum* von L. Delatte, S. Govaerts, J. Denooz (Edizioni dell'Ateneo & Bizzari, Rom) erprobt worden ist. – Der Computer zählte in den 21 Homilien, die unter dem Namen des Hesychius gehen, 3967 verschiedene Lemmata, die insgesamt ein Wortvorkommen von 37733 haben. Artikel und einige koordinierende Partikel wurden dabei weggelassen. Bei jedem Nomen und Verbum etc. sind die einzelnen Wortformen extra registriert. Dies ist gedacht im Hinblick auf die Entscheidung von Echtheitsfragen, wofür auch das Vorkommen von Unterformen bedeutsam sein kann. Der Index soll ja sowohl Philologen als auch Historikern (Theologen) dienen und ihren je besonderen Ansprüchen genügen. Der vorliegende Bd. enthält eine Einführung für den Benutzer des Index, wo auch die Chiffren und Siglen erklärt sind. Grundsätzlich wurde dabei beachtet, daß einstweilen nur Hom. I–XXVI als authentisch im strengen Sinn betrachtet werden können, Hom. XVII–XXI jedoch noch fraglich sind. Das mußte gewissenhaft vermerkt werden, sollen nicht Fehler teile herauskommen. Um eine Übersicht zu geben, ist jedem vorkommenden Wort eine Ziffer vorangesetzt, welche das Gesamtvorkommen anzeigt, eine Zahl, die dann aufgeschlüsselt werden kann nach einem Index S. 326–370. Dort sind nämlich sämtliche

Lemmata nach absteigender Häufigkeit des Vorkommens angegeben und zugleich aufgeschlüsselt: a) Häufigkeit nach dem Vorkommen in Hom. 1–21, b) Hom. 1–16, c) Hom. 17–21. Im Hauptindex ist bei jedem Wort und seinen Unterformen angegeben a) Homilie, b) Paragraph, c) Zeile. – In der Durchführung des Index ist also die wertvolle 10jährige Erfahrung des L.A.S.L.A. verwertet, die besonders beim Index des Corpus Hermeticum ihre Bewährungsprobe bestanden hatte. Dazu kommt natürlich die persönliche Kenntnis der Hesychius-Texte des Editors. In den sicher echten Homilien zählt man 26 583 Wortvorkommen bei 3428 Lemmata. Bei dieser Aufschlüsselung lassen sich schon manche Eigenheiten des Hesychius-Stils beobachten. Er hat manche Stichwörter, die sonst in den Lexika als Spätbildungen vermerkt sind. Dies ist nicht nur für den Philologen interessant, sondern auch für den Historiker und den Theologen. Da Hesychius zur Zeit des Nestorius und der christologischen Kontroversen zwischen 431 und 451 predigte, ist man darauf gespannt, wie die um diese Zeit entstehende technische Sprache etwa in den Predigstil eingedrungen ist, etwa theotokos, hypostasis, physis. Sie sind relativ selten (theotokos 8 ×; hypostasis 5 ×; physis dagegen 32 × = 23 × in Hom. 1–16; nur 9 × in Hom. 17–21). Diese Beobachtung erlaubt also der neue Index, der ohne Zweifel als Musterbeispiel patristischer Indices empfohlen werden darf.

A. GRILLMEIER S. J.

VOGÜÉ, ADALBERT DE, *La Règle de Saint Benoît*. Tome VII. Commentaire doctrinal et spirituel. Paris: du Cerf 1977. 496 S.

Mit diesem VII. Band findet das große Kommentarwerk, das A. de Vogüé der Benediktregel (RB) gewidmet hat (vgl. SC 181–182; 184–186), seinen krönenden Abschluß. Wenn der Band auch außerhalb der Reihe der SC erscheint, so bildet er mit den anderen Bänden doch eine solche Einheit, daß ohne ihn dem Ganzen ein wesentliches Stück gefehlt hätte. Der Untertitel „Commentaire doctrinal et spirituel“ deutet an, daß hier nach den umfangreichen und subtilen literargeschichtlichen und -kritischen Analysen die RB unter einem neuen Aspekt studiert werden soll, ja unter jenem Aspekt, um den es dem Verf. im Grunde von Anfang an ging, die Regel mit jener Wirklichkeit zu konfrontieren, von der sie inspiriert ist, – mit der Heiligen Schrift. Das ganze Denken der Väterzeit ist orientiert an dem Zusammenklang von menschlicher Erfahrung und Reflexion über die Heilige Schrift. Darum gilt es, bei der Auslegung eines Textes wie des vorliegenden, die den Leitfaden bildenden Schrifttexte aufzuspüren und zu prüfen. Dabei müssen nicht nur die offenkundigen Zitate und Anspielungen beachtet, sondern es müssen auch die leiseren Anklänge aufgedeckt werden. Und da die RB auf weite Strecken eine Abkürzung von Texten der Magisterregel (MR) darstellt, muß man immer wieder auf die ausführlicheren Texte der MR zurückgreifen. Bei dieser Suche wird man zu bedenken haben, daß die RB sich der Schrift mit einer gewissen Freiheit bedient: „La fidélité ne va pas sans liberté, la dépendance conduit à un dépassement“ (17). Man muß daher den Abstand berücksichtigen zwischen dem Bibeltext und dem, was die Regel daraus entnimmt. Darüber hinaus muß der Ausleger der RB auf die Texte aus den Vätern und den alten Mönchsschriften achten, in denen immer wieder das biblische Erbe durchschlägt. Weil die RB großenteils von früheren Regeln, vor allem der MR herkommt, muß der Ausleger sich auch an den großen Autoren ausrichten, die darin präsent sind: Basilius, Cassian, Augustinus und die Mönchsregeln und -viten. Dieser Rückgriff auf die Quellen ist um so wichtiger, als wir mit unserer Zeit und Kultur von jener Frühzeit so weit entfernt und daher stets in Gefahr sind, zur Deutung Benedikts auf Kategorien zurückzugreifen, die unserer Erfahrungswelt entsprechen. Dadurch aber versperren wir uns den Weg zu einer fruchtbaren „Aktualisierung“ der RB, um die es de V. gerade geht.

Was die Durchführung seines Projekts anbetrifft, so hat der Verf. zwar, ähnlich wie im historisch-kritischen Kommentar, die Anordnung der RB zugrunde gelegt, aber in der Weise, daß er den Prolog und die 73 Kap. der RB in 22 Abschnitte zusammenfaßt. Wir können begreiflicherweise nur hier und da die Probleme des einen oder anderen Abschnittes hervorheben, das Détail dem Leser überlassend. Nach einem fast 50 Seiten umfassenden Kommentar zum Regel-Prolog, in welchem de V. die Bezie-